

# POLIZEIRECHT AKTUELL.



## GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 1/2023 05.01.2023

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

## I. Bundesgesetzblatt

### [BGBl I 223/2022](#)

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz und das Strafregistergesetz geändert werden (**Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022**).

## II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### I. Verwaltungsgerichte

#### [Tirol: 28.11.2022, LVwG-2022/14/2137-13](#)

**SPG.** Die **Suche nach einer Person**, wenn dabei systematisch ein **Blick in sämtliche Räume einer Wohnung** und auch in einen Kasten im Schlafzimmer geworfen wird, **stellt eine Hausdurchsuchung dar**.

Es kann – wie in der Beweiswürdigung näher ausgeführt – dahingestellt bleiben, wie sich die LVT-Organen Zugang zur Wohnung verschafften. Das von der belangten Behörde und den LVT-Organen hervorgehobene zentrale Element für das Vorliegen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht – Aufschwingen der Wohnung nach dem Klopfen und Blick in eine abgedunkelte, offenbar unaufgeräumte Wohnung – konnte nicht bewiesen werden. Im Gegenteil, das eindeutige Beweisergebnis offenbart eine geschlossene Wohnungstür. Die Polizisten haben sich somit Zugang zu einer Wohnung verschafft, obwohl die Tür geschlossen war. Allein schon deshalb wird der Argumentation der belangten Behörde der Boden entzogen.

Durch das Fehlen dieses zentralen Arguments für das Einschreiten der Sicherheitsorgane fehlt es erstens an den Voraussetzungen zum Betreten der Wohnung gemäß § 39 Abs 1 SPG. Zweitens lag – umso weniger – eine Ermächtigung zur Durchsuchung der Wohnung (§ 39 Abs 3 SPG) vor. Einzig das Nicht-Öffnen der Wohnungstüre nach Betätigung der Klingel, weil der berufstätige Bewohner an einem Wochentag um 16:20 Uhr nicht zu Hause war, lässt weder auf eine gegenwärtige, unmittelbare oder bevorstehende Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit schließen, noch geht deshalb von ihm ein gefährlicher Angriff aus.

**Auch wenn die Sicherheitsorgane die Wohnung widerrechtlich betreten**, waren sie **berechtigt**, die **dort aufgefundenen Cannabis-Zigaretten sicherzustellen**. Deshalb war auch der damit verbundene, für die Dauer der Sicherstellung notwendige Aufenthalt am Tatort und somit in der Wohnung zulässig.

[Wien: 29.11.2022, VGW-102/100/9983/2022](#)

**StVO.** Die **Durchsetzung der Anhaltung nach § 97 Abs 5 StVO** ist durch körperlichen Zwang **lediglich dann verhältnismäßig**, wenn das Organ der Straßenaufsicht im Zeitpunkt des Einschreitens vertretbar annehmen konnte, dass die **gewählten Zwangsmittel nicht zur Gefährdung von Personen und zur Beschädigung von Sachen führen** wird.

[Niederösterreich: 22.09.2022, LVwG-S-1746/001-2022](#)

**SPG.** Der **Gebrauch lautstarker Worte ist schreiend vorgebrachten Worten gleichzusetzen**. Dabei ist der Inhalt der Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist demnach Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität iSd § 82 Abs 1 SPG.

## [Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden](#)

### Hinweise

**Bundesgesetzblatt:** Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Landesgesetzblätter:** Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

**Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof:** Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

**Verwaltungsgerichte erster Instanz:** wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

**Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte:** Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.